



EINREISE NACH ÖSTERREICH: LUFTWEG

Einreise über den Luftweg aus folgenden Ländern ist nicht gestattet: Landeverbot für Luftfahrzeuge (bis 22.5.) aus China, Iran, Italien, Schweiz, Frankreich, Spanien, UK, Niederlande, Russische Föderation und der Ukraine. Diese Verordnung gilt nicht für Flüge zum Transport von Saisonarbeitskräften im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft. Liegt kein Attest vor, ist eine 14-tägige Arbeitsquarantäne mit Abbruchmöglichkeit bei neg. Test vorgeschrieben.

VO 105 über die Einreise auf dem Luftweg (bis 31.5.)

- EU/EWR, CH und Fremde mit Berechtigung zB VisD, Lichtbildausweis nach § 95 FPG 2005 oder Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder Dokumentation des Aufenthaltsrechts: 14 Tage Heimquarantäne mit Abbruchmöglichkeit bei neg. Test
- EU/EWR, CH mit Attest --> keine Heimquarantäne notwendig
- Drittstaatsangehörige --> Einreise untersagt, ausgenommen ua Saisonarbeitskräfte für die Land- und Forstwirtschaft --> Attest, nicht älter als 4 Tage oder 14 Tage Quarantäne in geeigneter Unterkunft, mit Abbruchmöglichkeit bei neg. Test

EINREISE NACH ÖSTERREICH: LANDWEG





Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten (bis 31.5.)

Alle Personen die aus oder über Nachbarstaaten einreisen, benötigen ein Attest, nicht älter als 4 Tage: Wer kein Zeugnis hat darf nicht einreisen. Ausgenommen davon sind:

- Österreicher oder Haupt-, Nebenwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich --> 14 Tage Quarantäne, kann mit Test beendet werden
- Saisonarbeitskräfte für die Landwirtschaft sowie Pflege- und Gesundheitspersonal, wenn die Einreise mit der Bahn oder dem Bus erfolgt und vom Ausgangsort bis zum Endpunkt kein Halt erfolgt. Diese Personen müssen eine 14-tägige Quarantäne antreten und können diese mit Test abbrechen.
- Durchreise ist bei Sicherstellung der Ausreise gestattet
- Gestattet ist die Einreise mit einer Bestätigung einer unbedingten Notwendigkeit einer medizinischen Leistung
- Ausgenommen ist der Güterverkehr und der Berufs-Pendlerverkehr (für Tages-, Wochen- und Monatspendler)

An der österreichischen Grenze: Alle Personen können mit einem Attest, dh mit negativem Covid-Test, nicht älter als 4 Tage, nach Österreich einreisen. Wenn Berufs-Pendler, also Personen die ihre Arbeitsstelle in Österreich und ihren Hauptlebensmittelpunkt in einem Nachbarland haben, einreisen möchten, so können auch sie das auf der Basis der Ausnahme für Berufs-Pendler (mit Pendler-Bescheinigung) ohne Auflage machen. Wenn Personen, die ihre Arbeitsstelle in Österreich und ihren Hauptlebensmittelpunkt in einem Nicht-Nachbarland haben, sind sie keine Berufs-Pendler. Möchten diese nach Österreich einreisen, ist ein Attest, nicht älter als 4 Tage, vorzulegen oder die Einreise erfolgt koordiniert mit Bahn oder Bus.

Empfehlenswerte Dokumente: sind Arbeitsvertrag, Anmeldebestätigung, Meldezettel Herkunftsland, Quarantäne-Unterkunftsbestätigung Ö, Pendlerbescheinigung, Schlüsselarbeitskraftbestätigung....

Entlang der Transitroute werden zunehmend Visa als Ziellandbestätigung verlangt.

Für alle Neuankommenden gilt die Information des BMLRT & BMGSPK hinsichtlich neuankommender Schlüsselarbeitskräfte für die österreichische Landwirtschaft aus dem Ausland, sofern nach der geltenden Rechtslage Quarantäneauflagen zu erfüllen sind und diese sind mit der Bezirkshauptmannschaft zu vereinbaren.